

77 Landesblatt

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 11

Düsseldorf, Samstag, den 17. März

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 11.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 21. März 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Häutepreise 55, Polizeiverordnung betr. Durchgangsverkehr für den Kraftverkehr in Meerfen 55, Veröffentlichung von Polizeiverordnungen 55, Verordnungen betr. Sonntagsbeschäftigung im Barbier-Handwerk in Emmerich und Langenberg 55/56, Kollekten 56, Wahl für den Ausschuß der Landesversicherungs-Anstalt „Rheinprovinz“ 56, Erinnerungs-medaille 56, Neuwahl der Hebammen in die Provinzial-Hebammenstelle 57, Enteignung 57, Fluchtlinienverfahren 57, Bildung einer Drainage-Genossenschaft in Pont 57.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

259. Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht des Wirtschaftsverbandes Deutscher Abdeckereiu-nehmer in Hamburg für Februar 1928:

Rosshäute 220/— cm	28,00 RM. pro Stück	
" 200/219 cm	21,00 " " "	
" —/199 cm	14,00 " " "	
Fohlenfelle	10,00 " " "	
Rindhäute	0,66 " " Pfund	
Fresserfelle	0,77 " " "	
Kalbfelle	0,88 " " "	
Schaf- und Lammfelle	0,48 " " "	
Ziegenfelle, trocken	3,00 " " Stück	
Zickelfelle, "	0,50 " " "	

Berlin, 3. März 1928. V 1991.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

260. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwal-tung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 285), der §§ 18 und 23 der Verordnung über den Kraftfahrzeug-verkehr vom 6. Dezember 1925 (R.G.Bl. I. S. 438) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1926 (R.G.Bl. I. S. 425) und der Verordnung über Ver-mögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. I. S. 44) wird auf Grund ministerieller Ermächtigung und mit Zustimmung des Bezirks-ausschusses für den Umfang der Landgemeinde Meerfen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Befahren der nachstehenden Straßen: Kirchhof-, Kiden-, Bruch- und Neustraße mit Kraft-fahrzeugen aller Art im Durchgangsverkehr ist ver-boten. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf die im Dienst befindlichen Kraftfahrzeuge der Feuer-wehr.

§ 2. Auf die Sperrung ist durch Tafeln hingewiesen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverord-nung werden mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM., im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 8. März 1928. I. K. Nr. 1211.
Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bömke.

261. Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich mit sofortiger Wirkung, daß die von der staatlichen Polizeiverwaltung Duisburg-Hamborn zu erlassenden Polizeiverordnungen im Sinne der die Art der Veröffentlichung kreis- und ortspolizeilicher Vorschriften regelnden Anweisungen vom 14. No-vember 1888 — I. II. A. 5/12 — und vom 16. Januar 1914 — I. C. 5270 — mit verbindlicher Kraft durch das Regierungs-Amtsblatt zu veröffentlichen sind.

Düsseldorf, 5. März 1928. I. C. Nr. 1301.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Castenholz.

262. 1. Auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbe-ordnung ordne ich unter Aufhebung meiner Befannt-machung vom 29. Juli 1920 — I. F. 4570 — (Reg.-Amtsblatt S. 312) in Abänderung meiner Anord-nung vom 4. März 1904 — I. F. 687 — (Reg.-Amts-blatt S. 85) betr. Ausnahmen vom Verbot der Sonn-tagsgarbeit hiermit an, daß im Bezirke der Stadt-gemeinde Emmerich eine Sonntagsbeschäftigung von

Gehilfen und Lehrlingen im Barbier-, Friseur- und Perückenmacherhandwerk nur noch an den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen und am Karnevalssonntag je von 9 bis 12 Uhr vormittags stattfinden darf. Wegen der Beschäftigung am Karnevalssonntag nehme ich Bezug auf meine Rundverfügung vom 17. Januar d. J. — I. F. 2559/27 —, wonach eine Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen nachmittags von 4 bis 7 Uhr gestattet ist. An allen übrigen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist eine Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Barbier- usw. Handwerk verboten.

2. Gemäß § 41 b der R.G.D. ordne ich hiermit nach Feststellung der Zustimmung von zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden an, daß den selbständigen Barbieren, Frisuren und Perückenmachern im Bezirke der Stadtgemeinde Emmerich die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes an Sonntagen nur insoweit gestattet ist, als vorstehende Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Barbier- usw. Handwerk zugelassen worden sind.

Wegen der Strafbestimmungen verweise ich auf § 146 a der Reichsgewerbeordnung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 2. März 1928.

I. F. Nr. 79.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Wollstadt.
263. 1. Auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung bestimme ich unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 13. September 1922 — I. F. V. 4652 — (Reg.-Amtsblatt S. 375) zu 1 b betr. Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-gewerbe, daß im Bezirke der Stadtgemeinde Langenberg eine Sonntagsbeschäftigung von Lehrlingen und Gehilfen nur noch an den zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen vormittags von 9 bis 12 Uhr stattfinden darf. An allen übrigen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist eine Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen verboten mit Ausnahme des Karnevalssonntags, an dem eine Beschäftigung nachmittags von 4 bis 7 Uhr gestattet ist (vgl. meine Rundverfügung vom 17. Januar d. J. — I. F. 2559/27) —.

2. Auf Grund des § 41 b der R.G.D. ordne ich nach Feststellung der Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden an, daß den selbständigen Barbieren, Frisuren und Perückenmachern im Bezirke der Stadtgemeinde Langenberg die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur noch insoweit gestattet ist, als vorstehende Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit für Gehilfen und Lehrlinge im Barbier- usw. Handwerk zugelassen worden sind.

Wegen der Strafbestimmungen verweise ich auf § 146 a der Reichsgewerbeordnung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 2. März 1928.

I. F. Nr. 5758/27.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: (Unterschrift.)

264. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat unterm 10. November 1927 der Caritasvereinigung von Arenberg die Genehmigung zur Abhaltung einer Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz erteilt. Mit der Sammlung im Regierungsbezirk Düsseldorf sind folgende Personen beauftragt worden: 1. Weber, Joseph, Niederberg; 2. Weber Carl, Vallendar; 3. Weber, Wilhelm, Vallendar; 4. Maurer, Wilhelm, Weisersburg; 5. Stein, Joseph, Weisersburg; 6. Wißenberg, Peter, Wallerscheid; 7. Wißenberg, Heinrich, Wallerscheid; 8. Kaltenbach, Joseph, Wallerscheid; 9. Krieger, Wilhelm, Overath; 10. Endres, Matthias, Wallerscheid; 11. Krimmel, Wilhelm, Horchheim; 12. Trolf, Wilhelm, Köln-Dellbrück; 13. Wolf, Joseph, Köln-Dellbrück; 14. Reinartz, Johann, Teveren; 15. Klumpes, Johann, Krefeld; 16. Jardin, Gerlach, Waldkönigen; 17. Kreischer, Peter, Birkesdorf; 18. Zillen, Jakob, Koblenz; 19. Brug, Simon, Weisersburg; 20. Lindemann, Fritz, Elberfeld; 21. Müller, Peter, Lingerhahn; 22. Hahn, Bahnbeamter a. D., Koblenz; 23. Gangolf, Peter, Vallendar; 24. Reiß, Heinrich, Mayen; 25. Arens, Lehrer a. D., Ruwer-Trier; 26. Horn, Christoph, Idenheim; 27. Bonrath, Josef, Wallerscheid; 28. Löhr, Peter, Düren.

Düsseldorf, 2. März 1928.

I. J. W. Nr. 5504.

Der Regierungs-Präsident.

265. Der Herr Preussische Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege hat unterm 23. August 1927 — K. Z. 733 — dem Verein für Sanitätshunde die Genehmigung zur Sammlung von Geldspenden und zur Werbung von Mitgliedern erteilt. Mit der Sammlung sind nachstehende Personen beauftragt worden: Herr Gottlieb Bollonggino, Düsseldorf, Düsseldorfstr. 13; Frau Margarete Siewert, Düsseldorf, Esmarchstr. 12; Fräulein Magdalena Haffürther, Düsseldorf-Oberkassel.

Düsseldorf, 2. März 1928.

I. J. W. Nr. 5504.

Der Regierungs-Präsident.

266. Zu Stellvertretern des Leiters der Wahlen für den Ausschuß der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz zu Düsseldorf hat der Herr Oberpräsident ernannt: 1. Herrn Regierungsrat Frhr. v. Zedlitz, Düsseldorf, 2. Herrn Regierungsrat Dr. Ködiger, Düsseldorf.

Düsseldorf, 8. März 1928.

O. V. A. 361.

Der Regierungs-Präsident.

267. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz Stimmbezirke gebildet und bestimmt, daß Stimmbezirke die Versicherungsämter und Vorsteher der Stimmbezirke die Vorsitzenden der Versicherungsämter sind.

Düsseldorf, 8. März 1928.

O. V. A. 361.

Der Regierungs-Präsident.

268. Das Preussische Staatsministerium hat dem Arbeiter Bernhard Bonato in Mülheim (Ruhr)-Saarn, Klosterstr. 67, die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen.

Düsseldorf, 5. März 1928.

II. C. Nr. 1282.

Der Regierungs-Präsident.

269. Auf das in den Regierungs-Amtsblättern der Rheinprovinz veröffentlichte Wahlauschreiben für die Neuwahl der Hebammen in die Provinzial-Hebammenstelle ist bei dem Wahlleiter innerhalb der festgesetzten Frist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen und zugelassen. Gemäß § 14 der Wahlordnung findet daher keine Wahlhandlung statt und die auf diesem Wahlvorschlag gültig genannten Bewerberinnen sind nach Maßgabe der zu wählenden Zahl als Mitglieder und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge des Vorschlages gewählt. Demnach sind in die Provinzial-Hebammenstelle gewählt als Mitglieder: 1. Sibylla Schneider, Köln, Marsilstein 21, 2. Katharina Lantermann, Essen-West, Dinglerstr. 11, 3. Elisabeth Diez, Mayen, Löpferstr. 21; als Stellvertreterinnen: 1. Frieda Ludwig, Eschweiler, Mittelstraße, 2. Mathilde Lehmkühl, Sterkrade, Gartenstr. 24, 3. Anna Collignon, Trier, Simeonstift 1. Köln, 27. Februar 1928.

Der Vorsitzende des Provinzialausschusses:
Abenauer.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

270. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Verbandsstraße O. W. III a zu enteignende, in der Gemeinde Kerpelen-Baerl belegene, im Eigentum der Ehefrau Heinrich Abel, der Wwe. Wilhelm Hafenkamp und Miterben, des Ackerers Heinrich Stermann und der Eheleute Jenk Tillmann stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 27. März d. J., 10 Uhr**, in Kerpelen-Baerl, Wirtschaft Abel, anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Essen, 7. März 1928. F. IV. 253/12.

Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk:
Dr. Mittelhaufe, Reg.-Vf.

271. Die Stadtgemeinde Essen beabsichtigt, die neuen Fluchtlinien: a) über das Gelände zwischen Saale-, Mühlenbergstraße und der Straße „Am frommen Josef“, b) über das Gelände zwischen Bunsen-, Harfort-, Münchener- und Hobeisenstraße, c) der Frohnhauser Straße vom Limbeckplatz bis Potsdamer Straße nebst deren Abzweigungen, d) über das Gelände nördlich der Eisenbahn von Heizen nach Hattingen und östlich der verlängerten Kellinghauser Straße

im Zuge der Walpurgisstraße, e) über das Gelände zwischen Kurfürsten-, Frieden-, Morsehof- und Ruhrstraße, f) über das Gelände zwischen Franken-, Schell- und Girondellenstraße festzustellen.

Die Pläne liegen gemäß Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatt Düsseldorf ab 4 Wochen im Fluchtlinienbüro, Hindenburgstr. 47, Zimmer 153, zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen sind daselbst innerhalb dieser Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Essen, 8. März 1928. Oberbürgermeister.

272. Die neuen Fluchtlinien a) der Kellinghauser Str. zwischen Gutenberg- und Brunnenstr., b) bei der Einmündung der Friederiken- und Fisenbergstr. in die Witteringstr., c) der Steeler Str. von Plantenberg bis Dimmendahlstr., d) über das Gelände zwischen Schönebecker-, Heißener- und Antoniusstr., e) für die Helmholzhstr. bei den Einmündungen der Oberdorf- und Heinitzstr., f) über das Gelände zwischen Frintrop-er-, Kühlstr. und Höhenweg, g) der Ecke Vereinsstraße und Lindenallee vor den Häusern Vereinsstr. 34 und 36 und Lindenallee 72, h) für den Höhenweg von Schildbergstr. bis Frintrop-er Str., i) über das Gelände zwischen Altendorfer-, Voeholder-, Haardtstr. und der Rheinischen Eisenbahn werden hiermit förmlich festgesetzt und k) die Fluchtlinien der Weidenbruchstraße von Lilienstr. bis Holunderweg aufgehoben.

Die Pläne liegen gemäß Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatt ab 14 Tage im Fluchtlinienbüro Hindenburgstr. 47, Zimmer 153, zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, 6. März 1928. Oberbürgermeister.

273.

Vorladung.

Nachdem ich durch Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf vom 7. November 1927 — I. E. Nr. 7245 — zum Kommissar für die Leitung des Verfahrens betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Durchführung der Drainage des Ponter Feldes ernannt worden bin, habe ich zur Erklärung über den Plan und über das Statut, sowie zur Wahl von Bevollmächtigten auf **Dienstag, den 3. April 1928**, vormittags 10½ Uhr, im Saale der Wirtschaft Ariens in Pont, Termin anberaumt. Ich lade zu diesem Termine die Beteiligten unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden der Mehrheit der Abstimmenden zugerechnet werden. Der Statutentwurf und die Projektstücke liegen während acht Tagen vor dem Termin auf dem Landratsamte in Geldern, Zimmer Nr. 5, zur Einsicht der Beteiligten offen.

Geldern, 9. März 1928.

Der Kommissar: Klüter, Landrat.

